Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

178 (2.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag, № 15. den 2. Juli.

Motion des Abgeordneten Welcker,

Bewirkung mehrerer großer Erleichterungen der materiellen Lasten der Bürger betreffend.

(Schluß.)

6) Mein sechster Antrag geht auf eine Bitte:

„um Einführung volksmäßiger Friedens- oder Vergleichsbehörden zur Verminderung der sich täglich mehrenden, verlängernden und kostspieliger werdenden, so unendlich verderblichen Prozesse."

Vollends seit der neuen Prozeßordnung und weil ihr mündliches Verfahren von unsern Richtern nicht begünstigt wird, steigt dieses Uebel noch täglich und hat den Punkt erreicht, daß für viele besonnene Bürger aller Rechtsschutz für einen Vermögenswerth unter 30—50 fl. fast ganz aufgehört hat, indem sie die langen, kostspieligen und doch stets so unsichern Prozesse für dieselben nicht riskiren mögen. Schon auf dem Landtage 1837 begründete ich deshalb einen Antrag auf solche, nach den höchst erfolgreichen Vorgängen in vielen andern Ländern, durch das Vertrauen der Bürger zu erwählende Vergleichsbehörden. Die Kommission der zweiten Kammer, die erste Kammer, Alle traten mit einstimmigem Beifall bei, und eine Adresse gelangte in Folge so seltener Einstimmigkeit an den Thron. Auch in dem Lande hatte man, wie Kammermitglieder und Petitionen versicherten, diesen Antrag mit Freuden begrüßt. Selbst der Herr Präsident des Justizministeriums mußte die Einrichtung als wohlthätig anerkennen. Unkostspielig, ungefährlich in jeglicher Weise war sie dazu. Aber bei der mehr als stoischen Unempfindlichkeit, mit welcher in der Reaktionszeit die Herren Minister oft die Anträge der Kammern auf Erleichterung des Volks oder auf Verbesserungen seiner Einrichtungen unbeachtet zur Seite schoben, blieb auch dieser Antrag beider Kammern völlig unbeachtet. Es half auch nichts, daß auf dem nächsten Landtage viele Petitionen, daß der Gemeinderath der Stadt Müllheim, daß die Gemeinderäthe von 21 Gemeinden des Amts Müllheim um die Einführung der Einrichtung als um eine dringende große Wohlthat baten, daß die zweite Kammer, jetzt so wie auch auf späteren Landtagen, einstimmig ihre frühern Wünsche wiederholte. Nicht einmal eines ernsthaften Grundes, warum diese einstimmigsten, gerechtesten, billigsten Wünsche des Landes und beider Kammern so gänzlich unbeachtet blieben, würdigte uns bei jener stoischen Unempfindlichkeit der Herr Chef des Justizministeriums. Dennoch wiederhole ich jetzt, mit Beziehung auf die früheren Ausführungen, die der Artikel Friedensgerichte im Staatslexikon ergänzt, den früheren Antrag.

7) Mein siebenter Antrag in Beziehung auf die Zivilverwaltung endlich, geht dahin:

„daß durch Einführung einer zweckmäßigen volksmäßigen Landraths- oder Kreisrathseinrichtung dem Volke, ähnlich, jedoch in größerem Maaße als durch die württembergischen Oberamtsversammlungen oder die preußischen und bayerischen Kreis- und Landrathseinrichtungen, eine gewisse Theilnahme in Beziehung auf die Provinzialverwaltung, ein Recht zur Berathung und Bewilligung provinzieller Einrichtungen, Straßen, Lehr-, Arbeits- und ähnlicher Anstalten, und ein Recht der Bitte, Beschwerde und Kontrolle in Beziehung auf die amtliche Provinzialverwaltung eingeräumt werde."

Auch dieser Antrag wird nach dem Bisherigen keiner weitern Begründung bedürfen. Zu oft ist in dem Saale der zweiten Kammer, und in vielfachen Beziehungen, in Beziehung namentlich auch auf die schwierigen Angelegenheiten des Straßenbaues und anderer Verwilligungen aus der Staatskasse für provinzielle Zwecke, der Wunsch nach einer solchen Einrichtung ausgesprochen und begründet worden. Ein zu natürliches, nothwendiges und volksmäßiges Mittelglied zwischen der Gemeinde und der Ständeversammlung bildet eine solche Behörde, wie fast alle konstitutionellen Staaten unter verschiedenen Namen sie haben. Zu unnatürlich und verderblich ist's, wenn die Verwaltung der wichtigsten Interessen und Rechte der Bürger lediglich von entfernt wohnenden studirten Regierungsbeamten in verschlossenen Stuben berathen und entschieden werden und die übrigen Bürger nur passiv bleiben. Auch scheinen die Hauptgrundsätze über diese Einrichtung einfach, und eine lehrreiche Abhandlung eines erfahrnen Staatsmanns im Artikel Provinzialstände im Staatslexikon hat dieselbe noch besonders in's Klare gesetzt. Diese übrigens wie alle übrigen Einrichtungen würden ihre Hauptlebenskraft und ihren Schlußstein in einer freien politischen Presse finden; doch freue ich mich herzlich, Ihnen versprechen zu dürfen, daß der Abg. Sander einen besondern Antrag auf dieses große Hauptrecht begründen wird. Er wird Ihnen wohl auch nachweisen, daß auch dieses politische Hauptrecht, dieses Aug und Ohr für alle gesellschaftlichen Bestrebungen, so wie es vorzüglich das reiche, mächtige Britannien veranschaulicht, neben der Förderung der moralischen, geistigen und politischen Interessen die größten materiellen Vortheile mit sich bringt, viele theure Kontrollen erspart, und meist zehnmal wirksamer gibt, zahllose Verletzungen verhindert, und materielle, industrielle und kommerzielle Entwickelungen fördert. Doch vielleicht über den einzigen Punkt fordern Sie von mir, rücksichtlich aller von mir hier beantragten Verbesserungen der Zivilverwaltung noch einen Beweis, nämlich darüber, daß sie zugleich ökonomisch vortheilhaft sind, oder die Lasten der Bürger erleichtern würden. Rücksichtlich der

Beschränkung der Anstellungen, Gehalte und Pensionen indessen, welche alle Anträge, und zunächst die beiden ersten Anträge über den Normaletat und das Dieneredikt zum Gegenstand haben, ist die Sache klar. Klar ist insbesondere auch der Satz: „Je weniger Besoldungen, um so weniger Pensionen!“ Auch das öffentliche und mündliche Kriminalverfahren und das Schwurgericht verkürzen die Prozesse und Verhaftungen, reduziren sie von Jahren auf Monate und Wochen. Vor kaum 14 Tagen lasen wir den Mordanfall auf die Königin von England. Ein wichtiger Kriminalprozeß, vollends Hochverrathsprozeß, dauert in Deutschland mit all' seinen furchtbaren Apparaten und Gefolge 3 bis 8 Jahre. Drei bis acht Jahre oft mit geheimer Haft und mit furchtbaren Inquisitionstorturen. In England brauchte es keine 14 Tage, so hatte nach sorgfältigem Vorverfahren und bei aller Freiheit der Vertheidigung, ja ohne geheime Haft, der Verbrecher vom großen Schwurgericht sein Urtheil über Versetzung in Anklagestand und vom kleinen Schwurgericht sein Todesurtheil. So werden neben den furchtbaren Lasten und Leiden der Angeschuldigten, vollends der schuldlos Verhafteten, große Kosten für vermehrtes Gerichtspersonal, Gefängnisse, Prozeßverfahren erspart. Die Ersparnisse der Bürger an Prozessen und der Staats-Kasse an Richterpersonal durch zweckmäßige Vergleichs-Gerichte sind ebenfalls klar. Die Befreiung der Administrativbehörden von der Administrativjustiz, die Ergänzung der Verwaltung und Verwaltungskontrolle durch die Landräthe würden das Administrativpersonale zu vermindern erlauben. Die durch Mitwirkung des Volks und durch Oeffentlichkeit vermehrte Kontrolle würden eine wohlthätige, Zeit und Kosten ersparende Verkürzung der Geschäfte erlauben. Sie würden insbesondere erlauben, so wie die Justizappellationen, so auch die Verwaltungs-Rekurse allein erst auf zwei Instanzen zu beschränken. So würde es zugleich bei Minderung der Geschäfte, wie der Lasten und Kosten, für die Bürger möglich seyn, unsere vier Kreisregierungen, die jetzt ein Beamtenheer von 82 Dienern bilden und jährlich 115,600 fl. kosten, unter die Hälfte, vielleicht bei jeder Regierung auf einen Direktor, zwei Räthe und die angemessenen Kanzleipersonen zu reduziren. 1831 kündigte ich eine Motion auf Aufhebung dieser so theueren und schwerfälligen Regierungs-Kollegien an und hatte die Freude, alsbald zwei derselben fallen zu sehen. Eine weitere Beschränkung würde heute noch heilsam seyn. Ein Mißstand bei diesen achtbaren Behörden wird es stets bleiben, daß ihre Geschäfte zum Theil in einem theuern, verzögernden Brieftragen bestehen, in einem Einberichten über die Berichte der Unterämter, ohne daß die Regierungsherren selbst hören und sehen, und so, daß das Ministerium auch ohne ihre Dazwischenkunft viele Sachen, die doch zu ihm gelangen, auf Vortrag der selbst hörenden und sehenden Unterbeamten und der Parteien wohlfeiler und kürzer entscheiden könnte. Nur endlich in Beziehung auf die Trennung der Administration von der Justiz — da hat man die Freunde derselben häufig durch eine angebliche große Kostenvermehrung schrecken wollen. Dabei hatte man denn wiederum nur allzu komplizirte neue Beamteneinrichtungen im Sinne. Unser Nachbarland Württemberg aber liefert uns ein großentheils musterhaftes Beispiel, wie diese Trennung und die neue Einrichtung der Justiz- und Administrativämter nicht blos höchst heilsam und ungleich besser, sondern wohlfeiler als unsere jetzige verkehrte gemischte Einrichtung bei uns bestehen könnte. Württemberg hat 64 Oberämter und in jedem Oberamt völlig getrennt einen Oberamtmann für Polizei und Verwaltung und einen Oberamtsrichter für die Justiz. Das Oberamtsgericht aber bildet ein vollständiges richterliches Kollegium, bestehend aus dem Oberamtsrichter, einem selbstständigen rechtsgelehrten Aktuar und aus drei Bürgern mit entscheidenden Stimmen bei der kollegialen richterlichen Entscheidung. Diese Einrichtung hat sich nun seit vielen Jahren nach dem Urtheil des Landes, der Regierung und der Stände so vortrefflich praktisch bewährt, daß noch im vorletzten Landtag die zwei Kammern und die Regierung die Kompetenz dieser Gerichte bedeutend und bis auf zweijährige Freiheitsstrafe in Kriminalsachen erweiterte. Und nun vergleiche man einmal mit einem solchen württembergischen ein badisches Tribunal erster Instanz, ein badisches Tribunal, vielleicht bestehend aus einem einzigen, unerfahrenen, abhängigen, jeden Augenblick willkürlich entlaßbaren jungen Rechtspraktikanten ohne selbstständigen Aktuar. Wird man lieber ihm und seinem Protokolle jahrelange geheime Verhaftung und Inquisition, wird man ihm lieber Freiheit, Ehre und Leben, und in Zivilprozessen sein Vermögen anvertrauen — oder lieber dem stets kollegialisch vereinten württembergischen Gerichtshof? Schon die erste Bedingung der Würde für so mächtige richterliche Funktionen, die man stets für Attribute höheren, wenigstens erfahrenen Alters hielt, ist hier so verletzt, daß kein Ausländer solche Einrichtungen wie bei uns auch nur begreifen kann. Ein ehrbarer Schweizer, der neulich vor einem badischen Gerichte sein Recht vertreten sollte, trat in die Amtsstube, blieb aber harrend still, und als ihn ein solcher junger Rechtspraktikant zur Vornahme seines Rechtsgeschäfts aufforderte, fragte er erstaunt: ja, wo sind denn die Herren Richter? Und nun: diese württembergische Einrichtung einer wohlgetrennten und wohleingerichteten Justiz und Administration könnten wir nach der Vergleichung der neuesten württembergischen und badischen Budgets in Baden haben, könnten wir längst haben, nicht etwa mit einer großen Kostenvermehrung — nein, um beinahe 100,000 fl. jährlich wohlfeiler! Württemberg, welches in Bevölkerung und Flächenraum ein volles Viertheil größer ist als Baden, hat nur 64 Oberämter mit 128 Beamten, mit einer Besoldung von 179,200 fl., während Baden 80 Aemter hat mit 170 Beamten, welche ohne die Aktuare und Rechtspraktikanten 229,000 fl. kosten. Zieht man nun von der württembergischen Summe ein Viertel mit 44,550 fl. ab, so bleiben 134,700 fl., also 94,300 fl. weniger als unsere jetzige Einrichtung. Die württembergischen Aktuare, deren nur einer bei jedem Oberamt und Oberamtsgericht ist, jeder mit 500 fl., werden noch nicht so viel kosten, als unsere Aktuare und Rechtspraktikanten. Meine Herren, ich empfehle Ihnen meine sämmtlichen Anträge auf eine volksmäßigere, konstitutionellere, mehr sichernde Militär- und Zivil-Verwaltung. Meine Vorschläge fördern die allerwichtigsten Interessen des Volks, die Volksmäßigkeit und Freiheit statt der Kastenherrschaft, Wehrhaftigkeit und Sicherheit des Vaterlandes, gute Justiz und gute

Verwaltung. Sie bezwecken große Ersparnisse da, wo es gilt, da, wo gerade unsere größten Ausgaben sind: Militär, Besoldungen und Pensionen. Diese Vorschläge sind nicht unpraktisch, sondern vom Land, von den Kammern, von der Regierung seit zehn und zwanzig Jahren als heilsam und nothwendig anerkannt. Sie sind sämmtlich bereits in vielen Staaten verwirklicht, nicht blos bei den freien europäischen Nationen, sondern sämmtlich auch in deutschen Staaten. Und wo sie verwirklicht sind, da haben sie sich bewährt, da sind sie die Freude, der Stolz des Landes, so wie z. B. die Landwehr in Preußen, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgericht in allen Rheinlanden, die Trennung der Administration von der Justiz in Württemberg. Der Geist unserer Nation fordert sie als altes Recht, als Tilgung großer Schuld einer unheilvollen Vergangenheit. Dieser wiedererwachte Nationalgeist wird nicht nachlassen in seinen Forderungen, bis sie erfüllt sind, und die Erfüllung wird, wie der Kauf der sybillinischen Bücher, mit jedem Zögern theurer werden. Dieser Geist unserer aus langer Schmach sich wieder erhebenden großen Nation geht — gleich jenem königlichen Geiste in Hamlet — ein guter Minirer — unter der Oberfläche der wechselnden Tageserscheinungen seinen ernsten Gang. Er setzt seine Mahnungen so lange fort, bis die Schuld getilgt, das heilige Recht des Vaterlandes hergestellt ist. Seyen die Söhne und Vertreter des Vaterlandes kräftiger in dieser Herstellung, als jener Königssohn es war, so wird sie erfolgen ohne tragischen Untergang!

Erlauben Sie mir den einen Grundgedanken meiner acht verschiedenen und doch einheitlichen Anträge mit den Worten eines der ruhmvollsten und edelsten aller Staatsmänner, mit den Worten des Frhrn. v. Stein Ihnen ans Herz zu legen. Er spricht in seinem politischen Testamente von der Ursache des furchtbaren preußischen Unglücks 1806 und von den Mitteln neuer Herstellung und dauernder Größe. Er sieht das Mittel in einem in allen Theilen der Gesellschaftseinrichtung freien und öffentlichen Zusammenwirken des Volks und seiner Vertreter mit den militärischen und bürgerlichen Regierungs-Beamten, die in diesem Zusammenwirken unentbehrlich und wohlthätig sind, die ohne dasselbe aber, der Natur der Dinge und der Geschichte nach, zuletzt in Verderben und Kastengeist fallen und dann als eine verdorbene, kastenmäßige Bedientenklasse, zuerst servil, dann treulos gegen den Herrn, stets das Volk unterdrücken und das Mark des Landes aussaugen. Die Worte jenes herrlichen Mannes aber sind: „Wir werden von besoldeten buchgelehrten, interessen- und eigenthumlosen Bureaulisten regiert. Das geht, so lange es geht. Diese vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher Regierungsmaschinen. Besoldet, also Streben nach Erhaltung und Vermehrung der Besoldeten und Besoldungen; buchgelehrt, also lebend in der Buchstabenwelt, und nicht in der wirklichen; interessenlos, also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht. Es regne oder scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre althergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen — alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der Staatskasse und schreiben — schreiben im Stillen in ihren mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Bureaus, unbekannt, unbemerkt, ungerühmt, und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Staatsmaschinen auf. — Eine Maschinerie, die militärische, sah ich fallen 1806, den 14. Oktober. — Hoffentlich werden auch die Schreibmaschinen ihren 14. Oktober haben. — Das ist das Gebrechen des theuern Vaterlandes: Beamtengewalt und Nichtigkeit seiner Bürger. — Wie über die Krankheit, so ist auch über das Heilmittel für die Vaterlandsfreunde kein Zweifel; Oeffentlichkeit heißt es und wahre (überall durchgehende) Vertretung."

Bericht der Budgetkommission über den Aufwand für das großherzogliche Staatsministerium für die Jahre 1842 und 1843. Erstattet von dem Abgeordneten Martin.

Meine Herren!

Die Regierung hat Ihnen am 10. Juni in der 10. öffentlichen Sitzung durch den Herrn Finanzminister das Staatsbudget für die Jahre 1842 und 1843 vorlegen lassen, welches dießmal besteht aus:

1) dem ordentlichen Budget für diese beiden Jahre,
2) den seit der ersten Vorlage nothwendig erachteten Abänderungen des ordentlichen Budgets,
3) dem nachträglichen Budget,
4) dem außerordentlichen Budget mit dem Etat über die Festsetzung des Betriebsfonds, endlich
5) einem Etat über die auf den Grundstock zu übernehmenden Ausgaben.

Die zur Prüfung dieser sämmtlichen Finanzgegenstände niedergesetzte Kommission hat sich alsbald mit deren vorläufigen Berathung und Geschäftseintheilung befaßt, und diejenigen Vorkehrungen über die Berichterstattung getroffen, welche ihr am zweckförderlichsten geschienen hatten.

Die Kommission hält es für sachgemäß und hat mich dazu beauftragt, ehe die Reihe der Berichte über die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung eröffnet wird, Ihnen einige Worte über das Geschichtliche der Budgetarbeiten im Allgemeinen zu sagen, was um so nothwendiger erscheinen dürfte, als die nunmehr verjüngte Kammer viele neue Mitglieder zählt, denen die früheren Vorgänge nicht so genau bekannt, oder ihrem Gedächtniß nicht mehr ganz gegenwärtig seyn möchten.

Auf dem ordentlichen Landtage, welcher im Frühjahr 1841 eröffnet wurde, legte die Regierung in der 3. Sitzung am 21. April das ordentliche Budget für die Etatsjahre 1841 und 1842, d. i. für die Periode vom 1. Juli 1841 bis 1. Juli 1843, vor.

Drei Monate später kam das Gesetz zu Stande, welches die Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar anordnete, ein Gesetz, durch welches die sogenannten Finanzrechnungsetatsjahre ꝛc. aufgeboben, somit die verschiedenen Titel wenigstens bei den Jahren vermindert und die verrechnenden Staatsstellen angewiesen wurden, zur allgemein üblichen Zeitrechnung nach dem Kalender zurückzukehren.

Diese Abänderung machte die Aufstellung eines halbjährigen besondern, den Zeitraum vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842 umfassenden Budgets nöthig, welches von den Kammern bewilligt und sodann als

Auflagegesetz verkündet wurde. Für die folgenden zwei Jahre, welche nunmehr die gegenwärtige Budgetperiode bilden, blieben die früheren Voranschläge und Motivirungen geltend.

Mit Ende des Monats Juli vorigen Jahres waren die Budgetarbeiten so weit vorgerückt, daß nicht nur die meisten Berichte fertig lagen, sondern selbst einige derselben bereits in der Kammer zum Vortrage kamen. Da trat der Zeitpunkt ein, wo verschiedene Rücksichten eine Vertagung oder Beurlaubung der zweiten Kammer wünschenswerth machten, besonders aber der Umstand, daß die Verhandlungen über das Strafgesetz in der ersten Kammer noch nicht so weit gediehen waren, um die Promulgation des Gesetzes am Schlusse des Landtags erhoffen zu können.

Am 4. August v. J. wurde die Kammer vertagt, und erst am 10. Januar d. J. sahen sich die Mitglieder wieder in diesem Saale. Alsbald begannen die Berathungen über die bereits erstatteten und nach und nach zum Vortrag gekommenen Budgetberichte. Nach einander wurden die Spezialbudgets über das Staatsministerium, das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, über diejenigen der Justiz, des Innern und des Kriegs diskutirt und zum Theil genehmigt, der Bericht über die mehreren Zweige des Finanzministeriums war in der Kommission erstattet, er lag schon in den Händen der Herren Regierungskommissäre, und stand bereits auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung, als am 19. Februar die Auflösung der Ständeversammlung erfolgte. Was jene im Gefolge hatte, Schlimmes und Gutes, habe ich Ihnen nicht zu sagen, meine Herren, es ist Ihnen Alles noch in frischer Erinnerung. Aber bedauerlich wäre es, wenn alle die viele auf das Budget verwendete Zeit und Mühe umsonst gewesen wäre. Dieses werden Sie nicht wollen, Sie werden den Kreis der Erörterungen über die von der vorigen Kammer reiflich berathenen, lange diskutirten und endlich beschlossenen Budgetsanträge nicht auf's Neue durchlaufen wollen.

Sie dürften sich, meine Herren, um so mehr zu einer Abkürzung der Berathung bewogen sehen, als die von der Regierung gegenwärtig gemachte Vorlage überall nichts Neues enthält, sondern lediglich eine Wiederholung der vorjährigen ist, sowohl in Beziehung auf die Voranschläge als auf deren Begründung. Dagegen erheischt der noch nicht berathene Theil des ordentlichen Budgets, so wie das nachträgliche und das außerordentliche Budget Ihre volle Aufmerksamkeit.

Von solchem Gesichtspunkt, meine Herren, ging Ihre Budgetkommission aus, als sie in ihrer ersten Sitzung die Geschäftsbehandlung regelte. Sie glaubte in Ihrem Sinne zu handeln, wenn sie die Bestimmung traf, daß zwar die bereits schon berathenen und beschlossenen Voranschläge möglichst beibehalten, jedoch zu besserer Kontrolle für jeden ältern Budgetbericht ein anderer Berichterstatter gewählt werde, welcher, unter Berufung auf den früheren Bericht über das ordentliche Budget und auf die Kammerverhandlungen, darüber summarischen Vortrag zu erstatten, jedenfalls aber über die von der Regierung gemachten Nachträge umständlich zu berichten hat:

Diesem gemäß ist die Vertheilung der Arbeiten in folgender Weise bestimmt worden.

1) Der Bericht über das Spezialbudget des Staats-Ministeriums (früherer Berichterstatter: Völcker) wird nun von mir erstattet.

2) Ueber das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Postverwaltung und Eisenbahnbetrieb, worüber ich vorher Bericht erstattete, wird nunmehr der Abg. Weller berichten.

3) Ueber dessen früheren Bericht, das Justizministerium betreffend, berichtet jetzt der Abg. Trefurt.

4) Dessen voriger Bericht über das Ministerium des Innern mit Branchen wurde den Abg. Gerbel und Bassermann übertragen.

5) Der nahe am Ziel der Erstattung gewesene, aber durch das nachträgliche Budget viele Abänderungen erleidende Bericht des Abg. Hoffmann über alle Zweige des Finanzministeriums wird derselbe vollenden.

6) Der Bericht über das Kriegsministerium (früherer Berichterstatter: Vogelmann) wird dem Abg. Mathy übertragen, endlich hat

7) den Bericht über das ausserordentliche Budget und die Ausgaben des Grundstocks der Abg. v. Itzstein übernommen.

Bei solcher Geschäftseintheilung und bei dem angeordneten Wechsel der Berichterstatter glaubt die Budget-Kommission nebst der Förderung der Arbeiten auch der Kammer die Gewährleistung dafür gegeben zu haben, daß die Voranschläge und Motivirungen gehöriger Prüfung und überhäupt die Anträge genugsamer Berathung unterstellt worden sind.

Nach dieser einleitenden Vorbemerkung zu den Budgetberichten im Ganzen gehe ich nun über zu dem speziellen Auftrage, und beginne nach der gegebenen Reihenfolge mit der Erörterung über den

Aufwand für das großherzogliche Staatsministerium,

worüber der Abgeordnete Völcker in der 17. öffentlichen Sitzung des v. J. der früheren Kammer Bericht erstattete, welche auch in der am 14. Januar d. J. stattgehabten Verhandlung die sämmtlichen Voranschläge bewilligte. Die ersten drei Titel dieses Spezialbudgets enthalten zwar große Summen, aber feststehende Positionen, welche durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

	1842. fl.	1843. fl.
Tit. I.		
Civilliste (unverändert)	650,000	650,000
Tit. II.		
Witthumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses (unverändert)	120,000	120,000

Tit. III.

	1842.	1843.
Apanagen der großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen	87,000 fl.	87,000 fl.

Diese Position gründet sich auf das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 oder auf frühere Bestimmungen, und erfordert daher keine weitere Erörterung.

Dazu kömmt nun die im Laufe dieser Budgetperiode fällig werdende Apanage für Se. Hoheit den Erbgroßherzog, wie solche auf Seite 5 des Ihnen kürzlich vorgelegten nachträglichen Budgets und in den dazu gehörigen Begründungen auf Seite 13 ersichtlich ist.

Nach §. 1 des Apanagengesetzes beträgt die Apanage für einen unverheiratheten Erbgroßherzog jährlich 30,000 fl. Diese ist nach §. 5 fällig nach Zurücklegung des 18. Lebensjahrs.

Se. Hoheit der Erbgroßherzog Ludwig, geboren am 15. August 1824, legt nun am 15. August d. J. das 18. Jahr zurück, und hat sonach von diesem Tage an die ebenbenannte Apanage zu beziehen.

Es fällt somit in dieses Jahr das Ratum vom 15. August bis letzten Dezember für 4½ Monate mit . . . . . 11,250 fl.
und in das künftige Jahr die volle Apanage mit . . . . . 30,000 fl.

Außer dieser Apanage sind nach den §§. 4 und 5 des besagten Gesetzes zur standesmäßigen Einrichtung Seiner Hoheit des Erb-Großherzogs 10,000 fl. erforderlich, welche später im außerordentlichen Budget erscheinen werden, wohin sie gehören, da der Aufwand nur ein einmaliger vorübergehender ist.

Ferner ist nach §. 6 dieses mehrgedachten Gesetzes Ihre Hoh. die Prinzessin Alexandrine zum jährlichen Bezug eines Nadelgeldes von 2000 fl. nach zurückgelegtem 21. Jahr berechtiget.

Vom 1. Jan. d. J. bis zu Ihrer am 3. Mai stattgehabten Vermählung beträgt das auf das Kalenderjahr 1842 fallende Ratum 684 fl.

Der nach §. 16 des Apanagengesetzes weiter erforderliche vorübergehende Aufwand zur Mitgabe Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine von 40,000 fl., sowie nach §. 17 zur standesmäßigen Ausstattung von 15,000 fl. erscheint ebenfalls im ausserordentlichen Budget.

	1842.	1843.
Sonach erhöht sich durch das nachträgliche Budget die Position unter Titel III. auf	98,934	117,000
und es betragen sohin die Voranschläge der ersten drei Titel zusammen	868,934	887,000

deren „Genehmigung" wir beantragen.

Tit. IV. Landstände.

	1842.	1843.
1. Besoldungen:		
Dem Archivar der ersten Kammer einschließlich 115 fl. für freies Logis . . .	1,200	1,200
Dem Archivar der zweiten Kammer desgleichen	1,200	1,200
2. Gehalte:		
Dem Portier im Ständehaus mit freiem Logis zu 40 fl.	190	190
3. Diäten und Reisekosten des ständischen Ausschusses zu Prüfung der Amortisationskasserechnung	630	630
4. Wahrscheinliche Kosten des Landtages	—	56,500
	3,220	59,720

Die muthmaßlichen Kosten des gegenwärtigen neuen Landtags sind für 1842 auf 28,250 fl. gewerthet, und erwarten ihre Erledigung ebenfalls im ausserordentlichen Budget.

Ihre Kommission hat über diesen Titel nichts weiter zu bemerken, und beantragt die „Genehmigung".

	1842.	1843.
Tit. V. Großherzogliches geheimes Kabinet.	fl.	fl.
1. Für Besoldungen wurden gefordert	5,800	5,800
2. „ Gehalte „ „	550	550
3. „ Bureaukosten „ „	650	650
4. „ Orden „ „	1,200	1,200
	8,200	8,200

Da für die Ziffer 1 nach dem neuesten Effektivetat nur ein Aufwand von 5000 fl. erforderlich war, so glaubte die Majorität der Kommission in der frühern Ständeversammlung mit einer Mehrverwilligung von 400 fl. einen hinlänglichen Spielraum zu Aufbesserungen zu belassen, und beantragte sonach für Besoldungen nur 5400 fl. Bei der Diskussion in der Kammer aber entspann sich über diesen Ansatz eine lange Debatte, in welcher gegen den frühern Bericht wegen unvollständiger Darstellung Rügen ausgesprochen, derselbe aber wieder von einer andern Seite in Schutz genommen wurde. Es wurde jedoch, nach besserer Begründung Seitens der Regierungskommission, besonders aber nach erhaltener Aufklärung, daß der Normaletat ehedem bedeutend höher war, und der Aufwand für diesen Titel seit Jahren fortwährend abgenommen hat, von der Kammer der geforderte Budgetsatz nicht ferner beanstandet.

Ihre Kommission ist der Ansicht, diese Sache auch jetzt auf sich beruhen zu lassen, und trägt auf unveränderte „Verwilligung" an.

Tit. VI. Großherzogliches Staatsministerium.		
1. Besoldungen	8,800	8,800
2. Gehalte	1,100	1,100
3. Bureaukosten	600	600
	10,500	10,500

Ad Ziffer 1 wird bemerkt, daß der Effektivetat 8600 fl. beträgt. Ueber eine unter dieser Rubrik vorgekommene Ueberschreitung des Budgetsatzes von 400 fl. hat ebenfalls eine längere Debatte in der frühern Kammer stattgehabt, welche aber mehr den Nachweisungen als dem wirklichen Budget galt.

Nach deren Beendigung wurde jedoch die Ausgabe unverändert verwilligt.

Eben so wurden die unter Ziffer 2 und 3 geforderten Beträge genehmigt.

Die Kommission schlägt Ihnen sonach auch jetzt die „Verwilligung" vor.

Tit. VII. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben.		
Dafür wird diesesmal in Anspruch genommen.	5,000	5,000

Diese Position ist der Natur der Sache nach nicht genau zu bestimmen Der frühere Budgetsatz betrug 7500 fl. per Jahr, derselbe ist nunmehr um ein Drittel herabgesetzt, weil die Erfahrung nach einem dreijährigen Durchschnitt gezeigt hat, daß ein höherer Ansatz nicht erforderlich ist.

Die Kommission findet hierbei nichts zu beanstanden.

Nach dieser kurzen Darstellung schlägt Ihnen, meine Herren, die Budgetkommission vor, den Gesammtaufwand für das großherzogliche Staatsministerium mit zu verwilligen. 895,854 970,420

Siebenzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 1. Juli 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

(Vorläufiger Bericht.)

Auf der Bank der Regierung: Staatsrath Wolff.

Die Sitzung wurde eröffnet mit Uebergabe von Petitionen.

Der Abg. Rettig begleitete die von ihm übergebene mit folgenden Worten:

Rettig: Es ist mir eine Petition zugekommen, unterzeichnet von 35 Wahlmännern meines Wahlbezirks, deren Zweck ist, den Anschuldigungen zu begegnen, welche in einer, in öffentliche Blätter übergegangenen, Petition von 13 andern Wahlmännern jenes Bezirks und in einigen Kammervorträgen vorgekommen sind.

Man hat mir freigestellt, ob ich die Petition übergeben, oder ihren Inhalt mündlich vortragen wolle. Ich wähle das letztere, theils im Interesse unserer kostbaren Zeit, theils um möglichst alle Persönlichkeiten, alle unangenehmen Häkeleien über Deputirtenwahlen zu vermeiden.

Aber das bin ich den Ehrenmännern, deren zweimaligens Vertrauensvotum mir die Stelle angwiesen hat, auf welcher ich in diesem Augenblick stehe, schuldig, in ihrem Namen auf das Entschiedenste jede Anschuldigung zurückzuweisen, als hätten sie sich feiger Weise durch ihre Beamten einschüchtern, oder als hätten sie sie sich unredlicher Weise durch Versprechungen, durch Andeutung von künftigen Vortheilen, verlocken lassen, von der Bahn der Pflicht und Ehre bei der Wahlhandlung abzuweichen. Ich wiederhole, sie weisen solche Anschuldigungen mit gerechter Entrüstung zurück.

Es hat diesen Männern wehe gethan, daß ihre erste Wahl, wegen Mangels des Handschlags bei ihrer Vergelübdung, für ungültig erklärt worden; nach ihrem natürlichen Verstand, nach ihrer unverdorbenen Denkungsweise glauben sie, es gelte noch in Baden das alte deutsche Sprichwort: „ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort.“ Sie haben durch die That bewiesen, daß es ihnen noch heilig ist.

Erlauben Sie mir, meine Herren! in meinem Namen hinzuzufügen, daß für mich der Gang jener Wahl ein erfreulicher ist, denn offenbar ist durch die zweite Wahl meine Stellung in dieser Kammer eine freiere, eine unbefangenere, eine festere geworden.

Ich bin beauftragt, zu erklären, daß bei der fraglichen Wahl keineswegs persönliche Abneigung gegen den früheren Deputirten vorgewaltet hat, meine Kommittenten anerkennen gerne das Verdienst, das er sich als Beamter in ihrer Mitte, das er sich als Deputirter erworben hat, aber sie vindiziren für sich das Recht, das kein badischer Staatsbürger sich wird rauben lassen, das kein Deputirter anfechten wird, das Recht der freien selbstständigen Beurtheilung der Verhandlungen der Ständeversammlung, das Recht, den Antheil jedes einzelnen Deputirten an denselben, auf gesetzliche Weise in Wort und That ihrem Urtheil zu unterwerfen. Sie knüpfen daran die Erklärung, daß sie jenen letzten Beschluß der aufgelösten Kammer, welcher auf den Antrag ihres früheren Deputirten gefaßt worden, für ein Unglück halten, als die Quelle, als den beklagenswerthen Anlaß von vielem Unheil betrachten, welches sich über das badische Land ergossen hat. Sie vindiziren für sich das natürliche Menschenrecht, der alleinige Ausleger und Verkündiger ihrer eigenen Empfindungen zu seyn, und sprechen dieses unverholen dahin aus, daß ihre Gefühle der aufrichtigsten, der reinsten Verehrung gegen ihren edeln Landesfürsten durch jenen unheilschwangern Kammerbeschluß empfindlich berührt, ja auf das Tiefste verletzt worden sind.

Dies, meine Herren, sind die Gründe des negativen Theils jener Wahl, die Gründe des positiven Theiles werden sie von dem Gewählten selbst zu vernehmen nicht erwarten.

Endlich bin ich beauftragt, berichtigend zu bemerken, daß keiner meiner Kommittenten von dem Wahlmann Fauth die Aeusserung gehört habe, „es sey ihm gleichgültig oder recht, wenn der frühere Deputirte in einem „andern Bezirk wieder gewählt werde, nur nicht in „ihrem.“ Ich halte diese Aeusserung für unerheblich, erwähne ihrer aber gerne, um auch diesen Vorwurf von einem Abwesenden abzuwehren, welcher eben so sehr durch seine Amtsführung als in seinem Privatleben sich die ungetheilte Achtung und Liebe aller derjenigen zu erwerben gewußt hat, welche Gelegenheit hatten, ihn näher kennen zu lernen.

Der Abg. v. Itzstein behielt sich die Antwort darauf vor.

Hierauf wurden noch folgende Petitionen übergeben:

1) Vom Abg. Rindeschwender: Bitte der Städte Ueberlingen, Markdorf, nebst mehreren Gemeinden im Seekreis, das freie Verzapfen ihrer selbsterzeugten Weine betreffend.

2) Vom Abg. Grether: Vorstellung und Bitte der am Rheinufer liegenden Gemeinden Weil, Haltingen, Kirchen ꝛc. um Aufhebung der Flußbausteuer ad 4 kr. per 100 fl. Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuerkapital.

3) Vom Abg. Welcker: Des Gemeinderaths von Oberlenzkirch, Unterlenzkirch, Reithenbuch, Fischbach, a) das Bepflanzen der Landstraßen und Vizinalwege mit Bäumen betreffend.

4) Von demselben: b) das Bedecken der Häuser mit Ziegeln, c) um erweiterte Befugniß der Gemeinden über Bürgerannahme.

5) Von demselben: d) der Gemeindevorster und Bürger der Gemeinde Saig, Amts Neustadt, um wohlgefällige Motivirung folgender aufgestellten, den Bewohnern zugetheilten Belastung, betreffend das Winter-Bahnöffnen auf der Landstraße in ihrem Bezirk.

6) Vom Abg. Gottschalk: Bitte einiger Bewohner des hintern Wiesenthals um hochgefällige Bewilligung der zur Korrektion der Straße von Schopfheim bis Schönau nöthigen Geldmittel.

7) Vom Abg. Hundt: Des Gemeinderaths der Stadt Oppenau, Anlegung eines neuen Straßenzuges von Oppenau auf den Kniebis als Verbindungsstraße mit Württemberg auf den Eisenbahnhof zu Appenweier betreffend.

8) Vom Abg. Richter: Vorstellung in Sachen des Müllers Riedhammer von Zell, Amts Bühl, Klage gegen großherz. Domänenfiskus wegen Entschädigungen.

Die Tagesordnung führte sodann zu Begründung des Antrags des Abg. v. Itzstein, die Wahlreskripte betr.

Zuvor ergriff der Reg.-Kommissär, Staatsrath Wolff, das Wort und hielt folgenden Vortrag:

Hochgeehrte Herrn.

Nach der Anzeige, welche der Herr Abgeordnete v. Itzstein Ihrem Sekretariate übergeben hat, ist derselbe Willens, die von den Herren Ministarial-Chefs in Betreff der neuen Wahlen erlassenen Zirkularien und die damit in Verbindung stehenden Verfügungen zur Sprache zu bringen, und auf eine von der Kammer darüber auszusprechende Mißbilligung anzutragen.

Die Herren Chefs der Ministerien sind weit entfernt sich jemals zu weigern, über Beschwerden Rede und Antwort zu geben, welche in irgend eine Hinsicht in verfassungsmäßiger Form gegen sie erhoben werden. Niemals aber werden Sie sich dazu verstehen, sich auf Anschuldigungen und Anträge einzulassen, deren Tendenz sich schon von vornherein als verfassungswidrig ankündigt.

Der §. 67 der Verfassungsurkunde räumt der Kammer das Recht der Vorstellung und der Beschwerde ein; er verleiht ihnen das Recht, die Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Nirgendwo aber ist den Kammern das Recht eingeräumt, selbst über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der dienstlichen Funktionen der Minister zu entscheiden. Nirgendwo ist den Kammern als solchen die Befugniß ertheilt, über die Dienstführung der Minister ihren Tadel oder Mißbillgung auszusprechen; eine Befugniß, die, wenn sie den Kammern wirklich zustünde, diese über die Regierung erheben würde.

Die Regierung glaubt unterstellen zu dürfen, daß Sie, hochgeehrte Herrn! es eben so wenig mit der Bestimmung des §. 50 der Verfassungsurkunde vereinbarlich halten können, auf eine nähere Berathung über den von dem Herrn Abg. v. Itzstein gestellten Antrag einzugehen, als die Minister es mit ihrer eigenen Würde und mit der Würde und dem Rechte der Regierung für vereinbarlich halten, einer Verhandlung über diesen verfassungswidrigen Antrag beizuwohnen.

Ich bin deswegen angewiesen Namens der Regierung die Erwartung auszusprechen, die Kammer werde den von dem Herrn v. Itzstein gestellten Antrag lediglich auf sich beruhen lassen.

Die darauf folgende Diskussion wird nachgetragen, so wie die Begründung des Antrags des Abg. v. Itzstein mit der darauf folgenden Diskussion.

Der Antrag selbst lautete folgendermaßen:

„Die Kammer erkennt in den Reskripten der Minister, die neuen Wahlen betreffend, einen den Bestimmungen und dem Geiste der Verfassung widerstrebenden Angriff auf die, durch die Wahlordnung dem badischen Volke gewährte, Wahlfreiheit.

„Sie beklagt und sieht in der Erlassung dieser Reskripte eine den ersten Anforderungen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderlaufende Maßregel, indem durch die darin öffentliche enthaltene Aufforderung aller Staats-, Kirchen- und Schulbeamten, als solche, also mit den Kräften und Mitteln des öffentlichen Dienstes auf die Wahlen in der ihnen angedeuteten Richtung einzuwirken, alle diese Beamten in die Stellung einer den Bürgern entgegengesetzten Regierungspartei gebracht worden sind, und zugleich in dem Lande eine beklagenswerthe Aufregung des Volkes hervorgerufen wurde.

„Die Kammer findet ferner, daß die Art und Weise, wie diese Maßregel ausgeführt worden ist, nicht allein höchst verderblich auf die Moralität des Volkes einwirken mußte, sondern auch das Vertrauen der Bürger zu den Beamten wesentlich geschwächt, zugleich aber auch zum großen Nachtheile für die Staatsverwaltung den Glauben an deren Verfassungstreue und Gesetzmäßigkeit, mithin eine Hauptgrundlage ihrer moralischen Kraft und Wirksamkeit erschüttert.

„Die Kammer sieht sich dadurch veranlaßt, ihre entschiedene Mißbilligung wegen der bezeichneten, von den Ministern ausgegangenen Maßregel und wegen der Art und Weise ihrer Ausführung auszusprechen, und den desfallsigen Beschluß in ihrem Protokolle niederzulegen."

Der einstimmige Beschluß der Kammer ging dahin, diesen Antrag zu drucken und in die Abtheilungen zur weitern Berathung zu verweisen. Das Nähere morgen.

Tagesordnung der 5ten Sitzung der ersten Kammer auf Samstag, den 2. Juli, Vormittags 11 Uhr. Kommissionsbericht über die Motion des Freiherrn v. Göler d. Aeltern auf authentische Interpretation mehrerer §§. des Zehntablösungsgesetzes. Vogel.

Berichtigung.

In der Rede des Abg. Goll über die Hundtische Wahl, S. 83 des Beiblattes zur Karlsruher Zeitung, ist in der Stelle: ich halte mich lediglich an den Abg. Welcker selbst, zu lesen: statt Welcker Hundt.

Druck und Verlag von C. Macklot.